

GEMEINDE EICHENBÜHL

Bekanntmachung über die maßgebliche Art der Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats am 08. März 2026 in der Gemeinde Eichenbühl

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz1, Art. 47 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat der Wahlleiter der Gemeinde Eichenbühl für die am 08. März 2026 stattfindende Bürgermeister- und Gemeinderatswahl das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden. Diese Verkündungen ersetzen die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber.

Gemäß § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt der Wahlleiter hiermit bekannt, dass die Verkündungen durch

Aushang am Rathaus, Hauptstraße 97, 63928 Eichenbühl

erfolgen werden. Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl jeweils maßgebliche Veröffentlichung ist der Aushang am Rathaus.

Zusätzlich wird die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet unter www.eichenbuehl.de präsentiert werden.

Eichenbühl, den 24.02.2026

gez. M e r z, Wahlleitung